



An alle
Halter von Geflügel
im Landkreis Börde

Amtliche Bekanntmachung
einer tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung des Landkreises Börde

Der Landkreis Börde erlässt folgende:

**Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung
über die Anordnung der Aufstallung von Geflügel
zum Schutz gegen die aviäre Influenza (Geflügelpest).**

1. Die Aufstallung von gehaltenem Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse) in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung (wasserdicht) und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenabgrenzung bestehen muss, wird für Geflügelhalter in folgenden Risikogebieten im Landkreis Börde angeordnet:

in der EG Barleben für die Ortschaften:

Barleben, Ebendorf, Meitzendorf

in der EG Stadt Haldensleben für die Ortschaften:

Bodendorf, Haldensleben, Hundisburg, Hütten, Lübberitz, Neuglüsigg, Satuelle, Süplingen, Uthmöden, Wedringen

in der EG Niedere Börde für die Ortschaften:

Dahlenwarsleben, Gersdorf, Groß Ammensleben, Gutenswegen, Jersleben, Klein Ammensleben, Meseberg, Samswegen, Vahldorf

in der EG Stadt Oebisfelde-Weferlingen für die Ortschaften:

Bergfriede, Bösdorf, Breitenrode, Buchhorst, Döhren, Eickendorf, Eschenrode, Etingen, Everingen, Gehrendorf, Hödingen, Hörsingen, Kathendorf, Klinze, Lockstedt, Niendorf, Oebisfelde, Rätzlingen, Ribbensdorf, Schwanefeld, Seggeerde, Siestedt, Walbeck, Wassendorf, Weddendorf, Weferlingen

in der EG Stadt Wolmirstedt für die Ortschaften:

Elbeu, Farsleben, Glindenberg, Mose, Wolmirstedt

in der VerbG Elbe – Heide für die Gemeinden mit den Ortschaften:

Angern mit den OT Angern, Bertingen, Mahlwinkel, Wenddorf und Zibberick
Burgstall mit den OT Burgstall, Blätz, Cröchern, Dolle und Sandbeiendorf
Colbitz mit den OT Colbitz und Lindhorst

Loitsche- Heinrichsberg mit den OT Heinrichsberg, Loitsche und Ramstedt
Rogätz
Westheide mit den OT Born, Hillersleben und Neuenhofe
Zielitz mit dem OT Schricke

in der VerbG Flechtingen für die Gemeinden mit den Ortschaften:

Bülstringen mit dem OT Wieglitz
Calvörde mit den OT Berenbrock, Dorst, Elsebeck, Calvörde, Grauingen, Klüden,
Lössewitz, Mannhausen, Velsdorf, Wegenstedt und Zobbenitz
Flechtingen mit den OT Behnsdorf, Belsdorf, Böddensell, Flechtingen, Hasselburg,
Lemsell, Hilgesdorf und Bahnhof Flechtingen

2. Die unter Ziffer 1 angeordnete Maßnahme ist sofort vollziehbar.
3. Verstößt ein Geflügelhalter gegen diese Allgemeinverfügung, hat er die Kosten des Verfahrens zu tragen.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
5. Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.

Begründung:

Zu 1.

Der Landkreis Börde ist für die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften der Tierseuchenbekämpfung sachlich gemäß § 24 Abs.1 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) iVm § 6 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr des Landes Sachsen-Anhalt (ZustVO SOG LSA) und örtlich gemäß §§ 1, 3 Verwaltungsverfahrensgesetz iVm § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt zuständig.

Diese tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung ergeht auf Grundlage des § 13 Abs. 1 der Geflügelpestverordnung (GeflügelpestV) und des § 38 Abs. 11 des TierGesG

Nach § 13 Abs. 1 GeflügelpestV ordnet die zuständige Behörde eine Aufstallung des Geflügels

- 1. in geschlossenen Ställen oder
- 2. unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung)

an, soweit dies auf der Grundlage einer Risikobewertung nach Maßgabe des § 13 Abs. 2 GeflügelpestV zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel erforderlich ist.

Aufgrund des aktuellen Nachweises von hochpathogenen aviären Influenza A Viren (HPAIV) des Subtyps H5N8 bei Wildvögeln in Deutschland ist nach Einschätzung des FLI von einem hohen Eintragsrisiko durch direkten und indirekten Kontakt zwischen Wildvögeln und Nutzgeflügel auszugehen, insbesondere bei Haltungen in der Nähe von Wasservogelrast- und -sammelplätzen. Seit dem 30.10.2020 werden in Deutschland täglich HPAIV H5 –infizierte, vorwiegend tot aufgefundenen Wildvögel gemeldet. Inzwischen sind bestätigte nachgewiesene Ausbrüche der Geflügelpest in einigen Nutzgeflügelhaltungen in Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen gemeldet.

Damit gilt ein hohes Risiko der Seucheneinschleppung durch Wildvögel in Hausgeflügelbestände. Bisher wurde in Sachsen-Anhalt noch kein aktueller Ausbruch der Geflügelpest bei Hausgeflügel oder einem Wildvogel festgestellt. Das angeordnete

Aufstellungsgebot in den derzeit ausgewiesenen Risikogebieten soll diesen Seuchenfreiheitsstatus in die Zukunft sichern. Risikogebiete sind Aufenthaltsbereiche von Wild- und Zugvögeln in wasserreichen Regionen.

Die benannten Gemeinden und Ortsteile befinden sich innerhalb von zwei Arealen des Landkreises Börde, die als Risikogebiete nach den Kriterien des § 13 Abs. 2 der Geflügelpestverordnung ausgewiesen worden sind. Damit besteht in diesen Risikogebieten die erhebliche Gefahr des Eintrages dieser hoch ansteckenden Tierseuche durch Wildvögel in die Geflügelbestände des Landkreises Börde. Eine Verbreitung des Influenzavirus vom Subtyp H5N8 durch Wildvögel ist daher wahrscheinlich.

Bei der aviären Influenza handelt es sich um eine ansteckende und anzeigepflichtige Viruserkrankung des Geflügels und anderer Vogelarten, die schnell epidemische Ausmaße annehmen und damit Tierverluste und große wirtschaftliche Schäden zur Folge haben kann.

Im Landkreis Börde werden zurzeit ca. eineinhalb Millionen Stück Geflügel gehalten. Daher wurde die Maßnahme unter des mir eingeräumten Ermessens sowie des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften getroffen. Die vorstehende Anordnung ist geeignet, um den Ausbruch der Tierseuche im Landkreis Börde schnell und wirksam zu verhindern. Es ist zu befürchten, dass es zu einer Einschleppung in die Nutztierbestände kommt, da es sich bei dem Erreger um einen hochansteckenden Typ handelt. Die Aufstallung ist effektiv und führt schnell zu einer hohen Wirksamkeit hinsichtlich der Verhinderung des Kontaktes mit Wildvögeln. Die Maßnahmen sind auch erforderlich, da keine milderen, aber gleich wirksamen Mittel ersichtlich sind. Eine Abwägung der widerstreitenden Interessen ergibt hier, dass die angeordneten Maßnahmen auch angemessen sind. Dem wirtschaftlichen Interesse der Geflügelhalter steht hier unter anderem der Schutz der Tiere vor Krankheit gegenüber.

Zu 2.

Nach § 37 Satz 2 Nr. 1 iVm § 38 Abs.11 TierGesG sind die in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen sofort vollziehbar. Das bedeutet, der Allgemeinverfügung ist sofort nachzukommen, auch wenn Widerspruch erhoben wird.

Zu 3.

Derjenige, der Anlass zu einer Amtshandlung gegeben hat, trägt gemäß § 5 Abs. 1 Verwaltungskostengesetz (VwKostG LSA) die Kosten des Verfahrens. Diese werden §§ 1, 3 5 und 14 VwKostG LSA iVm § 1 der Allgemeinen Gebührenordnung für das Land Sachsen-Anhalt (AllGO LSA) iVm der lfd. Nr. 129 Ziffer 3 des Kostentarifs zur AllGO LSA erhoben.

Zu 4.

Nach § 9 Abs. 3 der Kommunalverfassung des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) iVm § 15 Abs. 4 der Hauptsatzung des Landkreises Börde werden Allgemeinverfügungen im Amtsblatt für den Landkreis Börde bekannt gegeben und in den Aushängekästen an den Verwaltungsgebäuden zwei Wochen lang ausgehängt. Gemäß § 41 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) kann das Inkrafttreten einer Allgemeinverfügung auf den der Bekanntmachung folgenden Tag bestimmt werden.

Zu 5.

Der Widerrufsvorbehalt beruht auf § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Börde, Bornsche Str. 2 in 39340 Haldensleben schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Belehrung über ordnungswidriges Handeln:

Ordnungswidrig handelt derjenige Geflügelhalter, der gegen die Aufstallungsanordnung dieser Allgemeinverfügung verstößt. Der Verstoß kann gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 b TierGesG iVm der Geflügelpestverordnung (GeflügelpestV) als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld geahndet werden. Das Bußgeld kann je nach Schwere des Verstoßes bis zu 30.000 Euro betragen.

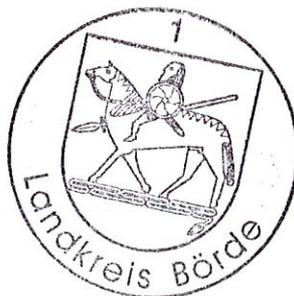
Wichtige Hinweise:

- Der Begriff Aufstallung meint die ausschließliche Haltung des Geflügels in geschlossenen Ställen oder unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung (wasserdicht) und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung (Maschenweite bis 25 mm) bestehen muss.
- Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist dem Team Veterinärwesen des Amtes für Gesundheit und Verbraucherschutz unter der Telefonnummer 03904 7240-4318 zu melden.
- Jede Haltung von Geflügel (Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Truthühner, Wachteln oder Laufvögel) muss bei der zuständigen Behörde angezeigt sein (§ 26 Viehverkehrsverordnung). Dies gilt auch für reine Hobbyhaltungen und ab dem ersten gehaltenen Tier. Tierhalter, die ihre Geflügelhaltung noch nicht angezeigt haben, sind daher aufgefordert, dies umgehend nachzuholen. Ein Verstoß gegen die Anzeigepflicht kann ebenfalls mit einem Bußgeld bis zu 30.000 Euro geahndet werden.
- Auf die Einhaltung der Biosicherheitsmaßnahmen zur Fütterung und Tränkung von Geflügel, Früherkennung möglicher Erkrankung sowie Tragen von Schutzkleidung wird ausdrücklich hingewiesen (§§ 3, 5 und 6 GeflügelpestV).
- Weiterführende Informationen erhalten Sie auch auf der Internetseite des Landkreises Börde unter:

<https://www.landkreis-boerde.de/landkreis/kreisverwaltung/struktur/dezernat-2/amt-fuer-gesundheit-und-verbraucherschutz/veterinaerwesen/>

Haldensleben, den 15.12.2020


Stichnoth



Anlage

Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen:

- (GeflpestV) Geflügelpestverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2018 (BGBl. I S. 1665)
- (TierGesG) Tiergesundheitsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2018 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert am 22.11.2019 (BGBl. I S. 1626)
- (VwVfG) Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert am 21.06.2019 (BGBl. I S. 846)
- (VwVfG LSA) Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.11.2005 (GVBl. LSA S. 698) zuletzt geändert am 08.04.2020 (GVBl. LSA S. 134)
- (ZustVO SOG) Verordnung über die Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr vom 31.07.2002 (GVBl. LSA S. 328), zuletzt geändert am 18.12.2018 (GVBl. LSA, S. 443)
- (VwKostG LSA) Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 27.06.1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert am 18.05.2010 (GVBl. LSA S. 340)
- (AllGO LSA) Allgemeine Gebührenordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 10.10.2012 (GVBl. LSA S. 336), zuletzt geändert am 16.02.2020 (GVBl. LSA S. 25)
- (KVG LSA) Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert am 02.11.2020 (GVBl. LSA S. 630)
- Hauptsatzung des Landkreises Börde vom 03.07.2019 (Amtsblatt für den Landkreis Börde Nr. 55/ 13. Jahrgang vom 04.09.2019)
- (ViehVerkV) Viehverkehrsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2020 (BGBl. I S. 1170)